



## **Änderungsantrag**

der Fraktion der PIRATEN

### **Politisches Weisungsrecht gegenüber Staatsanwälten abschaffen, selbstverwaltete Justiz ermöglichen**

zu der Drucksache 18/1422

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, über den Bundesrat einen Gesetzentwurf zur Abschaffung des Weisungsrechts der Justizministerinnen und Justizminister gegenüber den Staatsanwaltschaften und zur Ermöglichung einer selbstverwalteten Justiz auch im Bereich der Staatsanwaltschaften einzubringen.

#### **Begründung:**

Die mit §§ 147 Abs. 2, 146 GVG erfolgte Verschränkung der Strafverfolgung mit einer politischen Aufsicht und Leitung ist ein historisches und heute nicht mehr zu rechtfertigendes Relikt. Auch auf europäischer Ebene wird die Unabhängigkeit der Strafverfolgung von politischer Einflussnahme als für erforderlich erachtet. So hat die Parlamentarische Versammlung des Europarats bereits 2009 gefordert, dass Staatsanwälte ihre Aufgaben ohne Einmischung aus dem Bereich der Politik erfüllen können müssen.

Die Aufhebung der Aufsichts- und Leitungsfunktion der Landesjustizverwaltung über die Staatsanwaltschaft bewirkt die Entflechtung von Strafverfolgung und Politik fördert zugleich die öffentliche Akzeptanz der Justiz.

Die Verflechtung wird nicht nur durch den Einsatz formeller Weisungen bewirkt, sondern bereits durch die Existenz dieser Möglichkeit begründet. Obgleich formelle Einzelfallanweisungen in der Praxis nur selten zum Einsatz kommen (sollen), ist eine informelle Bitte um ein bestimmtes Vorgehen von Seiten des weisungsberechtigten Ministeriums kaum ohne Auswirkung. Sie wird für den Empfänger der Bitte immer unter Beachtung der möglicherweise folgenden formellen Weisung zu verstehen sein. Somit liegt der politische Einfluss bereits auf niedrigschwelliger und statistisch nicht erfassbarer Ebene vor.

Aber auch die Akzeptanz der Justiz im Bereich der Strafverfolgung wird immer wieder durch den Vorwurf politischer Einflussnahme in herausragenden Fällen geschmälert. Eine funktionsfähige Justiz bedarf der Akzeptanz der Öffentlichkeit, wie jede andere öffentliche Stelle ebenfalls. Aufgrund der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen kaum öffentlich zu entkräftende Vorwürfe der politischen Einflussnahme haben hier erhebliche negative Auswirkungen. Diesen Vorwürfen kann teilweise - durch eine formelle Entflechtung der Strafverfolgung und Politik entgegengetreten werden.

Um eine Zersplitterung in Deutschland zu verhindern, sollte nicht jedes Bundesland selbstständig über die Abschaffung des politischen Weisungsrechts entscheiden . Vielmehr ist diese Kernfrage der Organisation der Staatsanwaltschaften bundeseinheitlich neu zu regeln.

§ 147 Nr. 2 GVG schreibt die Leitung und Aufsicht über die Staatsanwaltschaften bisher der Landesjustizverwaltung zu. Dies ermöglicht durch Weisungen nach § 146 GVG in den Grenzen des Legalitätsprinzips politische Einflussnahme auf die staatsanwaltschaftliche Arbeit. Um Abhilfe zu schaffen, soll die Erteilung von Weisungen künftig der Justiz vorbehalten bleiben.

Mit einer Abschaffung des externen Weisungsrechts ist eine Selbstverwaltung der Justiz allerdings noch nicht hergestellt. Eine Selbstverwaltung der Justiz dient der Eigenständigkeit und der Autonomie der Justiz (Art. 92 ff. GG), der Sicherung und dem Ausbau der Unabhängigkeit der Justiz, der Leitung und Geschäftsführung der Justiz als gemeinsame Aufgabe aller Richter und Staatsanwälte, dem Ausbau der Mitbestimmung, der Qualitätssicherung und der Angleichung an Europäische Standards. Sie muss sämtliche Aufgaben der Justizverwaltung umfassen.

Um die Selbstverwaltung der Justiz zu ermöglichen, ist neben der Abschaffung des externen Weisungsrechts die Übertragung der im Gerichtsverfassungsgesetz den Justizministern zugewiesenen Dienstaufsicht auf ein Selbstverwaltungsorgan der Justiz erforderlich.

Dr. Patrick Breyer, MdL

Torge Schmidt  
und die Fraktion der PIRATEN